

# BESTIMMUNGEN ZUM DETAILNUTZUNGSPLAN "DORFKERN SALGESCH"

## Art. 76 Dorfkernzone

- a) Zweck der Zone:  
Die Dorfkernezone umfasst das engere Dorfgebiet. Sie ist für die Erstellung von Wohn- und nicht störenden Geschäftsbauten (Dienstleistungsbetriebe) vorgesehen und dient zur Wahrung der erhaltenswerten Eigenart des Dorfbildes und zur Förderung einer zweckmässigen Sanierung.
- b) Bauweise: Geschlossen innerhalb der mit obligatorischen Baulinien begrenzten Gebiete. In den anderen Gebieten ist die offene Bauweise zugelassen
- c) Geschosszahl/  
Gebäudehöhe: siehe Schutzplan: Detail Gebäudehöhe
- d) Grenzabstand: 1/3 der jeweiligen Gebäudehöhe, mindestens aber 3.0 m.
- e) Ausnutzung: nicht bestimmt
- f) Empfindlichkeitsstufe: ES II
- g) Besondere Bestimmungen:
- Neu-, An- oder Umbauten haben sich in Stellung, Höhe, Dachform, Proportionen, Fensteröffnungen, Material, Fassade und Farbe den Bauten des Dorfkerns anzupassen.
  - Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet. Kellereineubauten sind untersagt.
  - Art. 46ff (Orts- und Landschaftsschutz) und 54 ff (Gestaltungsvorschriften) sind besonders zu berücksichtigen.
  - In besonderen Fällen kann der Kanton auch bei offener Bauweise einen kleineren Grenzabstand bewilligen als dies die obigen feuerpolizeilichen Bestimmungen vorsehen. Insbesondere kann der Kanton mit dem Einverständnis der Gemeinde den Wiederaufbau eines Gebäudes auf dem alten Grundriss gestatten, auch wenn das Bauvorhaben den feuerpolizeilichen Bestimmungen nicht entspricht, sofern dies zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber der reglementarischen Bauweise beiträgt. Es dürfen jedoch dabei keine wesentlichen nachbarlichen und keine öffentlichen Interessen verletzt werden.

## Art. 81 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

- a) Zweck der Zone:  
Diese Zone ist bestimmt für öffentliche Bauten und Anlagen oder anderen Einrichtungen (Sport und Erholung, Frei- und Grünflächen, Parkierung), die im öffentlichen Interesse liegen.  
Sie enthalten gemeindeeigene und solche Grundstücke, für die das Enteignungsrecht in Anspruch genommen werden kann.
- b) Bauweise: offen oder geschlossen
- c) Grenzabstand: 1/3 der jeweiligen Gebäudehöhe, mindestens aber 3.00 m
- d) Empfindlichkeitsstufe: ES II-III (laut Zonenplan, bzw. Detailnutzungsplan)

**Art. 87 bis  
Parkierung/Verkehrsanlagen**

Diese Zone umfasst bestehende und zukünftige öffentliche Verkehrs- und Parkierungsflächen.

10. September 2001

Von der Urversammlung genehmigt am 27. Juni 2001

**GEMEINDE SALGESCH**

Der Präsident  
Jean-Michel CINA

Der Schreiber  
Gerald OGGIER

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ...22. Mai 2002

Siegelgebühr: Fr. ....150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

